

Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Finanzausschuss	12.07.2010	

Anlass:

☐ Mitteilung der Verwaltung☒ Beantwortung von Anfragen
aus früheren Sitzungen☐ Beantwortung einer Anfrage
nach § 4 der Geschäftsordnung☐ Stellungnahme zu einem
Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Satzung der Stadt Köln über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

In der Sitzung des Finanzausschusses vom 17.05.2010, Ziffer 13, mündliche Anfragen, begrüßte der Ausschussvorsitzende, Herr Börschel, die Bemühungen der Verwaltung im Hinblick auf eine Verminderung des bestehenden Haushaltsfehlbetrages. In diesem Zusammenhang verweist er auf eine Presseveröffentlichung, nach der durch eine veränderte Interpretation der städtischen Gebührensatzung bei zwei Wochenmärkten die taggenaue Abrechnung der Nutzungsgebühren aufgegeben wurde. Da er diese Änderung der Systematik für nicht ganz angemessen halte, regt er an, in den bisherigen Satzungen ein entsprechendes Vorgehen zu ermöglichen oder den politischen Gremien eine veränderte Satzung vorzuschlagen.

Die Verwaltung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Bei den vom Ausschussvorsitzenden, Herrn Börschel, erwähnten zwei Wochenmärkten handelt es sich um Marktveranstaltungen auf öffentlichem Straßenland durch die Kölner Marktgenossenschaft (KMG) für die Bereiche des Innenhofes des Einkaufszentrums in Köln-Vogelsang, Goldammerweg und Köln-Longerich, Kriegerplatz.

Entsprechend der Satzung der Stadt Köln über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) waren hierfür Gebühren nach der entsprechenden Tarifstelle zu entrichten. Die bisherige Berechnung begründete sich auf Tarifstelle 1.1 der Sondernutzungssatzung (Verkaufsstände mit festem Standort), wobei die hier aufgeführte Monatsgebühr auf die tatsächlich genutzten Tage heruntergerechnet wurde. Diese Art der Berechnung wurde verwaltungsintern beanstandet und in

dieser Form nicht mehr zugrunde gelegt. Dadurch hätte die KMG den rd. fünffachen Betrag der bisher entrichteten Gebühren zahlen müssen.

Die Veranstaltungsdauer, das Ausmaß der Einschränkung des Gemeingebrauchs und das Ausmaß der Einwirkung auf öffentlichen Straßen dieser Wochenmarktveranstaltungen sind mit der Tarifnummer 19.1 (Marktveranstaltungen, Spezial- und Jahrmärkte) vergleichbar. Daher kann die Tarifnummer 19.1 für die Berechnung der Sondernutzungsgebühren zunächst hilfsweise herangezogen werden. Dies bedeutet eine Mehrbelastung von ca. 41 % gegenüber der bisherigen - nicht mehr anwendbaren – Praxis. Für beide Märkte hat die KMG die neue Tarifstelle akzeptiert.

Um eine eindeutige Abgrenzung zwischen wöchentlich stattfindenden Märkten zur Versorgung mit Lebensmitteln des täglichen Bedarfs und den in größeren Zeitabständen (mindestens 4 Wochen) stattfindenden Spezial- und Jahrmärkten zu gewährleisten, beabsichtigt die Verwaltung, bei der nächsten Änderung des Gebührentarifs zur Sondernutzungssatzung der Stadt Köln eine neue Tarifstelle für die Durchführung privater Wochenmärkte zu schaffen und zur Beschlussfassung vorzulegen.